

Amt: Hauptamt
zuständige Mitarbeiter: Herr Jansen

Ratsinformation

öffentlich

Sitzungstag: 19.09.2013

Thema: Einwohnerzahl der Gemeinde Kranenburg über der 10.000-Einwohner-Grenze

1. Schilderung des Sachverhaltes

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Kranenburg ist in den letzten Jahren stetig angestiegen.

Nach dem Ergebnis des Zensus 2011 hat die Gemeinde Kranenburg 10.174 Einwohner.

Die aktuellste amtliche Einwohnerzahl (Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987) ist vom 31.12.2012. Danach hat die Gemeinde Kranenburg 9.998 Einwohner.

Unabhängig von der tatsächlichen Einwohnerzahl, die von der amtlichen Einwohnerzahl bislang um ca. 200 Einwohner differiert, wird die amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2013 voraussichtlich die 10.000-Einwohner-Grenze überschreiten. Diese Einwohnerzahl wird voraussichtlich zum Beginn des Jahres 2014 veröffentlicht.

Eventuell ist vor der Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2013 die auf dem Zensus 2011 basierende Einwohnerzahl bestandskräftig und dann auf dieser Grundlage die 10.000-Einwohner-Grenze überschritten.

Aus der Betrachtung der zu erwartenden Überschreitung der 10.000-Einwohner-Marke ergeben sich zwei Konsequenzen im Jahr 2014:

1. Eingruppierung des Bürgermeisters gem. § 2 EingrVO

Maßgebend für die Eingruppierung des Bürgermeisters ist die Einwohnerzahl nach § 4 Bundeskommunalbesoldungsverordnung (BKombesV). Bis zur Zahl von 10.000 Einwohnern erfolgt gemäß der Eingruppierungsverordnung die Eingruppierung der Bürgermeister nach Besoldungsgruppe A 16, ab 10.001 Einwohner erfolgt die Eingruppierung der Bürgermeister nach Besoldungsgruppe B 3. Es wird die auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung zugrunde gelegt.

Die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Kranenburg zum 30.06.2013 wird voraussichtlich die 10.000-Einwohner-Grenze überschreiten. Damit wird für das Jahr 2014 eine Eingruppierung des Bürgermeisters nach Besoldungsgruppe B 3 wahrscheinlich.

Eine Änderung des Stellenplanes kann erst erfolgen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Hierzu müsste die amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2013 bekannt sein und die 10.000-Einwohner-Marke übersteigen.

2. Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten gem. § 5 GO

Die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten ist gem. § 5 Gemeindeordnung (GO) für Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern verpflichtend. Solange die amtliche Einwohnerzahl nicht die 10.000-Einwohner-Grenze überschreitet, entsteht die zuvor genannte Verpflichtung nicht.

Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister. Ein Ratsbeschluss ist nicht erforderlich. Die Gleichstellungsbeauftragte muss eine Frau sein. Es wird in der Literatur empfohlen, eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen, damit bei einer persönlichen Verhinderung und einer erforderlichen Mitwirkung keine Verzögerung in der Entscheidungsfindung entsteht. Der Akt der Bestellung unterliegt nicht der Mitbestimmung durch den Personalrat. Die Mitbestimmung des Personalrates ist aber erforderlich, wenn mit der Bestellung eine Teil-Umsetzung oder eine Einstellungsentscheidung erfolgt. Die Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Der Stellenumfang ist nicht festgelegt.

Mit dem Stellenplanentwurf für das 2014 wird ein Stellenanteil für die Gleichstellungsbeauftragte und eventuell auch ihre Vertreterin, sowie ein entsprechender Personalkostenanteil nachgewiesen werden.

